



ÖSTERREICHISCHER
GESUNDHEITS- UND
KRANKENPFLEGE-
VERBAND

Bundesministerium für Gesundheit

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Via E-Mail
IIA3@bmg.gv.at

Wien, am 18. Mai 2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (15. Ärztegesetz-Novelle); Begutachtungsverfahren GZ: BMG-92101/0010-II/A/3/2011

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV) bestätigt den Erhalt des am 6. April 2011 übermittelten Ministerialentwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (15. Ärztegesetz-Novelle).

1. Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV) als der unabhängige nationale Berufsverband für alle in der Gesundheits- und Krankenpflege tätigen Personen begrüßt und unterstützt die vorliegende legislative Initiative, soweit diese die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Gesundheits- und Krankenpflegepersonen sowie Ärzten zum Wohle der beiden Berufsgruppen anvertrauten Patienten und Klienten betrifft.

In diesem Zusammenhang sei insbesondere aus Sicht des ÖGKV die Flexibilisierung der Kernarbeitszeit für Turnusärzte in Krankenanstalten sowie die Verankerung einer Ausnahme von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber anderen Ärzten und Krankenanstalten zur besseren Vernetzung bei Verdacht des Kindesmissbrauchs hervorgehoben.

2. Der ÖGKV bedauert jedoch, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf einmal mehr die dringend notwendige gesetzliche Verankerung der Möglichkeit für Ärzte, die Anleitung und Unterweisung von Angehörigen/Laien zur Übernahme von ärztlichen Tätigkeiten an diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen delegieren zu können, nicht vorgesehen ist.

a. Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit wird aktuell die Meinung vertreten, dass - basierend auf der geltenden Rechtslage - die Unterweisung und Anleitung von pflegenden Angehörigen - also Laien - zur Durchführung ärztlicher Tätigkeiten gemäß § 50a ÄrzteG 1998 dem Arzt vorbehalten sei. Die Möglichkeit der Delegation

Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband
Wilhelminenstraße 91/IIe, 1160 Wien T: +43/ 1/ 478 27 10 -0 F: -9 office@oegkv.at www.oegkv.at
©ÖGKV

dieser Tätigkeit, nämlich der Anleitung und Unterweisung von Angehörigen/Laien zur Übernahme von ärztlichen Tätigkeiten an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, sei derzeit gesetzlich nicht definiert, wohl aber an Pflegehelfer und Angehörige von Sozialbetreuungsberufen durch Ärzte direkt delegierbar. Eine Möglichkeit der Übertragung dieser Tätigkeit an Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sei nur dann zulässig, wenn etwa auch die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes geschaffen worden wären.

Die **Unterweisung und Anleitung von pflegenden Angehörigen zur Durchführung gemäß § 50a ÄrzteG 1998 übertragener ärztlicher Tätigkeiten** sei nach geltender Rechtslage nicht vom mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfasst und dürfe daher derzeit nicht an diplomiertes Pflegepersonal übertragen und von diesem durchgeführt werden. Das Bundesministerium für Gesundheit vertrat dazu jedoch kürzlich die Auffassung, dass - weil von einigen Organisationen aus dem Bereich der mobilen Hauskrankenpflege bereits der Wunsch an das Bundesministerium für Gesundheit herangetragen wurde, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um die **Durchführung dieser Tätigkeiten durch diplomiertes Pflegepersonal** zu ermöglichen - dieses **Anliegen aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit nachvollziehbar und auch fachlich gerechtfertigt** erscheine, daher eine entsprechende Diskussion bzw. **rechtliche Umsetzung für die nächsten Novellen zum Ärztegesetz 1998 bzw. Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) in Aussicht genommen** werde (Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 28. Jänner 2011, GZ: BMG-92251/0089-II/A/2/2010).

- b. Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV) begrüßt den ganzheitlichen Zugang der Gesundheitspolitik und das Bekenntnis, das Leistungsangebot der Gesundheitsberufe aufeinander abzustimmen. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege haben in diesem Versorgungsprozess eine zentrale Rolle. Der Masterplan Gesundheit sieht vor, die Rolle nichtärztlicher Gesundheitsberufe in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu verstärken. Künftig sollen diese entsprechend ihrer Qualifikation auch Aufgaben wahrnehmen, die derzeit ausschließlich Ärztinnen und Ärzten vorbehalten sind.

Darüber hinaus ist durch den momentan fehlenden rechtlichen Rahmen ein wesentlicher Baustein der integrierten Versorgungsmodelle gefährdet und praktisch nicht durchführbar. In der Unterweisung und Anleitung von Laien stößt das ärztliche Personal bereits jetzt an die Grenzen seiner Kapazität. Diese Situation wird sich zunehmend verschärfen. Die künftige Patientenversorgung im häuslichen Bereich wird, bedingt durch demographische Entwicklungen, ebenso gefährdet sein.

- c. Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV) **regt** daher dringend **an**, sowohl in der nunmehr zu beschließenden 15. Ärztegesetz-Novelle als auch durch eine **klarstellende Regelung** in § 15 Abs. 5 GuKG ausdrücklich festzuhalten, **dass die Unterweisung und Anleitung von pflegenden Angehörigen zur Durchführung gemäß § 50a ÄrzteG 1998 übertragener ärztlicher Tätigkeiten vom mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfasst ist und**

daher derzeit an diplomiertes Pflegepersonal übertragen und von diesem durchgeführt werden darf.

Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV) ersucht daher, schon bei der Vorbereitung der vorliegenden 15. Ärztegesetz-Novelle diese zum Wohle der Patienten unbedingt notwendige gesetzliche Klarstellung vorzunehmen und den Ministerialentwurf demgemäß anzupassen.

3. Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf und steht selbstverständlich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Unter einem wird eine Gleichschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Cc: Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

ENTWURF